

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des M., vertreten durch ECL Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GesmbH, 1010 Wien, Kohlmarkt 8-10, Eingang Wallnerstraße 1, vom 10. Dezember 1999 gegen den Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern Graz vom 10. November 1999 betreffend Schenkungssteuer 1999 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Herr X. ist Aktionär der L. und schenkte mit Vertrag vom 20. Oktober 1991 Stammaktien im Nominale von S 7.568.000,00 und Vorzugsaktien im Nominale von S 3.244.000,00 an seinen Sohn, den Berufungswerber, im Folgenden kurz Bw. genannt. Dabei behielt er sich den lebenslänglichen Fruchtgenuss an der jeweils zur Ausschüttung gelangenden Dividende für die Stammaktien vor.

Mit Schreiben vom 19. Juni 1996 gab der Geschenkgeber bekannt, dass er auf 1/3 seines Fruchtgenussrechtes verzichtet. Mit Wirkung ab 1. Jänner 1999 verzichtete er auf den restlichen Fruchtgenuss, was eine weitere Schenkung bedeute.

Im Zuge mehrerer erbschafts- und schenkungssteuerlicher Vorgänge kam es zu einer abgabenrechtlichen Prüfung, bei der auch die gegenständliche Schenkung des Jahres 1999

einbezogen wurde. Aufgrund der Ergebnisse der durchgeföhrten Prüfung, ging das Finanzamt von einer jährlichen Dividende von 9 % aus und ergab das infolge des Verzichts gemäß § 16 BewG kapitalisierte zugewendete Vermögen einen Wert von S 4.086.720,00. Unter Berücksichtigung von Vorschenkungen schrieb das Finanzamt Schenkungssteuer von S 531.273,00 mit Bescheid vom 10. November 1999 vor.

Gegen diese Vorschreibung wurde Berufung erhoben und vorgebracht, dass von einer Durchschnittsdividende von ca. 3,4 % auszugehen sei. Die Aussagekraft des Gedächtnisprotokolles, auf das sich das Finanzamt in seiner Begründung bezog, wurde relativiert und die Gleichstellung der Vorzugaktionäre mit den Stammaktionären bestritten.

In weiterer Folge fanden Besprechungen zwischen dem Finanzamt und den steuerlichen Vertretern statt, die dazu führten, dass das Berufungsbegehren hinsichtlich der vorhergehenden Schenkung des Jahres 1996 auf einen Jahreswert von 4,5 % des Nennkapitales der Stammaktien eingeschränkt wurde.

Für die weitere Schenkung im Jahre 1999 erließ das Finanzamt am 22. Mai 2007 eine Berufungsvorentscheidung, die dem Begehr vollinhaltlich statt gab und den Fruchtgenuss aus der Sicht der Verhältnisse am Schenkungsstichtag mit 3,4 % des Nennwertes der Stammaktien ermittelte.

Gegen diese Vorschreibung wurde der Vorlageantrag gestellt und wurde das Berufungsbegehren ausschließlich auf die Verfassungswidrigkeit des schenkungssteuerrechtlichen Tatbestandes eingeschränkt und auf das Erkenntnis vom 7. März 2007, G 54/06 und den Beschluss vom 8. März 2007 des Verfassungsgerichtshofes verwiesen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 ErbStG 1955 unterliegen Schenkungen unter Lebenden der Steuer.

Gemäß § 3 Abs. 1 leg. cit. gilt als Schenkung jede Schenkung im Sinne des bürgerlichen Rechtes und jede andere freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird.

Gemäß Art. 18 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

Die Abgabenbehörde hat die im Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches (Ausführung der Zuwendung 1. 1. 1999) geltende Rechtslage zu beachten. In diesem Zeitpunkt stand das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 in Geltung und unterliegt der Verzicht auf das Fruchtgenussrecht demnach der Schenkungssteuer.

Auch wenn der Verfassungsgerichtshof nach Aufhebung der Erbschaftssteuer im Beschluss vom 8. März 2007, B 1983/06 das Gesetzesprüfungsverfahren auch hinsichtlich der Schenkungssteuer eingeleitet hat, ist der Unabhängige Finanzsenat an die geltenden und noch nicht als verfassungswidrig aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden und kommt ihm keine Kompetenz zu, eine eingewendete Verfassungswidrigkeit des gesetzlichen Steuertatbestandes zu beurteilen. Dem. Bw. bleibt die Möglichkeit, die verfassungsrechtlichen Bedenken in einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof geltend zu machen.

Da sich die gesamten Berufungspunkte nur mehr auf die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes einschränkten, war die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Graz, am 31. Mai 2007